



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1997

Herausgegeben und versendet am 21. Mai 1997

12. Stück

23. Gesetz vom 13. März 1997, mit dem das Tiroler Krankenanstaltengesetz geändert wird
24. Gesetz vom 13. März 1997 über die Errichtung eines Fonds zur Finanzierung von Krankenanstalten in Tirol (Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfondsgesetz)
25. Gesetz vom 13. März 1997 über die Errichtung eines Schul- und Kindergartenbaufonds (Tiroler Schul- und Kindergartenbaufondsgesetz 1997)
26. Gesetz vom 13. März 1997, mit dem das Gesetz über die Regelung des Gemeindegewerbes, des Leichen- und Bestattungswesens und des Rettungswesens und das Sprengelhebammenengesetz geändert werden
27. Verordnung des Landeshauptmannes vom 25. April 1997 über die Bestimmung von Badegewässern und Badestellen

23. Gesetz vom 13. März 1997, mit dem das Tiroler Krankenanstaltengesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Krankenanstaltengesetz, LGBl. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 82/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 2a hat die lit. a zu lauten:

„a) Standardkrankenanstalten mit bettenführenden Abteilungen zumindest für

1. Chirurgie und
2. Innere Medizin;

ferner müssen Einrichtungen für Anästhesiologie, für Röntgendiagnostik und für die Vornahme von Obduktionen vorhanden sein und durch Fachärzte des betreffenden Sonderfaches betreut werden; in den nach dem Anstaltszweck und dem Leistungsangebot in Betracht kommenden weiteren medizinischen Sonderfächern muß eine ärztliche Betreuung durch Fachärzte als Konsiliarärzte gesichert sein;“

2. Im Abs. 3 des § 2a wird das Zitat „Abs. 1 lit. a und b“ durch das Zitat „Abs. 1 lit. b und c“ ersetzt.

3. Im Abs. 4 des § 2a wird im ersten Satz das Zitat „Abs. 1 lit. a und b“ durch das Zitat „Abs. 1 lit. b“ ersetzt.

4. Im § 3 wird folgende Bestimmung als Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Beabsichtigt der Träger der Krankenanstalt Mittel auf Grund der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000 in Anspruch zu nehmen, so hat er dies bereits im Ansuchen um die Erteilung der Errichtungsbewilligung bekanntzugeben.“

5. Im Abs. 2 des § 3a hat in der lit. a der zweite Satz zu lauten:

„Soweit der Tiroler Krankenanstaltenplan (§ 62a) für Fondskrankenanstalten im Sinne des Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfondsgesetzes, LGBl. Nr. 24/1997, Festlegungen über deren Leistungsangebot und deren Ausstattung mit medizinisch-technischen Großgeräten enthält, entfällt eine Bedarfsprüfung. In einem solchen Fall darf die Errichtungsbewilligung nur erteilt werden, wenn das vorgesehene Leistungsangebot und die vorgesehene Ausstattung mit medizinisch-technischen Großgeräten diesen Festlegungen entspricht.“

6. § 9 hat zu lauten:

„§ 9

Zurücknahme von Errichtungs- und Betriebsbewilligungen

(1) Die Bewilligung zur Errichtung einer Krankenanstalt bzw. einzelner Abteilungen oder anderer Organisationseinheiten ist abzuändern oder zurückzunehmen, wenn eine für die Erteilung der Errichtungsbewilligung vorgeschrieben gewesene Voraussetzung weggefallen ist oder ein ursprünglich bestandener und noch fort dauernder Mangel nachträglich hervorkommt.

(2) Die Bewilligung zum Betrieb einer Krankenanstalt bzw. einzelner Abteilungen oder anderer Organisationseinheiten ist abzuändern oder zurückzunehmen, wenn

a) eine für die Erteilung der Betriebsbewilligung vorgeschrieben gewesene Voraussetzung weggefallen ist oder

b) ein ursprünglich bestandener und noch fort dauernder Mangel nachträglich hervorge-

kommen ist und dieser nicht binnen einer von der Landesregierung angemessen festzusetzenden Frist behoben wird oder

c) der Betrieb der Krankenanstalt entgegen den bestehenden Vorschriften unterbrochen oder die Krankenanstalt aufgelassen worden ist.

(3) Die Landesregierung kann die Betriebsbewilligung zurücknehmen, wenn sonstige schwerwiegende Mängel (wie Überschreitung des Betriebsumfanges oder Verstöße gegen die §§ 11 und 12) trotz Aufforderung innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist nicht behoben werden oder wenn eine wiederholte Bestrafung wegen Übertretung der Bestimmungen des § 21 erfolgt ist.

(4) Die Bewilligung zur Errichtung einer Fondskrankenanstalt ist weiters zurückzunehmen, wenn deren Leistungsangebot oder deren Ausstattung mit medizinisch-technischen Großgeräten dem Tiroler Krankenanstaltenplan widerspricht. Für das Wirksamwerden der Zurücknahme ist eine angemessene Frist festzulegen, wobei auf die größtmögliche Schonung wohl-erworbener Rechte Bedacht zu nehmen ist.“

7. Im Abs. 1 des § 10 hat die lit. d zu lauten:
„d) die Grundzüge ihrer Verwaltung und ihrer Betriebsform, insbesondere, ob anstatt oder neben der herkömmlichen Art der Betriebsform anstaltsbedürftige Personen nur einmalig über Tag (Tagesklinik) oder über Nacht (Nachtklinik) oder längerfristig im halbstationären Bereich, wo sie nur über Tag oder nur über Nacht verweilen, aufgenommen werden;“

8. Der Abs. 1 des § 12 hat zu lauten:

„(1) Der ärztliche Dienst muß so eingerichtet sein, daß

a) ärztliche Hilfe in der Anstalt jederzeit sofort erreichbar ist;

b) in Zentralkrankenanstalten uneingeschränkt Fachärzte aller in Betracht kommenden Sonderfächer anwesend sind;

c) in Schwerpunktkrankenanstalten jedenfalls in den Abteilungen und sonstigen Organisationseinheiten für Anästhesiologie und Intensivmedizin, Chirurgie, Innere Medizin, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Kinder- und Jugendheilkunde, Psychiatrie und Unfallchirurgie ein Facharzt des betreffenden Sonderfaches in der Anstalt dauernd anwesend ist; im übrigen kann im Nacht- sowie im Wochenend- und Feiertagsdienst von der ständigen Anwesenheit von Fachärzten in den weiteren bettenführenden Abteilungen und sonstigen Organisationseinheiten abgesehen werden, wenn statt dessen eine Rufbereitschaft eingerichtet ist;

d) in Standardkrankenanstalten im Nacht-

sowie im Wochenend- und Feiertagsdienst jederzeit eine sofortige notfallmedizinische Versorgung durch mindestens einen in der Anstalt anwesenden Facharzt aus den Sonderfächern Anästhesiologie und Intensivmedizin, Chirurgie, Innere Medizin oder Unfallchirurgie gewährleistet ist sowie eine Rufbereitschaft von Fachärzten in den bettenführenden Abteilungen und sonstigen Organisationseinheiten eingerichtet ist; in der übrigen Zeit müssen jedenfalls in den bettenführenden Abteilungen Fachärzte des betreffenden Sonderfaches in der Anstalt dauernd anwesend sein. War der Standard bezüglich der Anzahl der Fachärzte und der Art und des Ausmaßes der Bereitschaftsdienste in den jeweiligen bettenführenden Abteilungen und sonstigen Organisationseinheiten der Krankenanstalt zum 31. Oktober 1996 höher, so hat der Träger der Krankenanstalt mindestens diesen Standard aufrecht zu erhalten;

e) die in der Krankenanstalt tätigen Ärzte sich im erforderlichen Ausmaß fortbilden können;

f) in Krankenanstalten bzw. in Organisationseinheiten, die als Ausbildungsstätten oder Lehrambulatorien anerkannt sind, die Ausbildung der Turnusärzte gewährleistet ist.“

9. Nach § 13e werden folgende Bestimmungen als §§ 13f und 13g eingefügt:

„§ 13f

Psychologische Betreuung und psychotherapeutische Versorgung

Die Träger bettenführender Krankenanstalten sowie sonstiger nach dem Anstaltszweck und dem Leistungsangebot in Betracht kommender Krankenanstalten haben zur Gewährleistung des Patientenrechtes nach § 9a Z. 6 eine ausreichende klinisch-psychologische und gesundheitspsychologische Betreuung und eine ausreichende Versorgung auf dem Gebiet der Psychotherapie sicherzustellen.

§ 13g

Supervision

Die Träger bettenführender Krankenanstalten sowie sonstiger nach dem Anstaltszweck und dem Leistungsangebot in Betracht kommender Krankenanstalten haben sicherzustellen, daß den in der Krankenanstalt beschäftigten und einer entsprechenden Belastung ausgesetzten Personen im Rahmen ihrer Dienstzeit im erforderlichen Ausmaß Gelegenheit zur Teilnahme an einer berufsbegleitenden Supervision geboten wird. Die Supervision ist durch fachlich qualifizierte Personen auszuüben.“

10. Im Abs. 1 des § 15 hat die lit. e zu lauten:

„e) den Gerichten und Verwaltungsbehörden in Angelegenheiten, in denen die Feststellung des Gesundheitszustandes für eine Entscheidung oder Verfügung im öffentlichen Interesse von Bedeutung ist, weiters den Versicherungsträgern im Sinne des § 52 und den Organen des Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds oder den von ihnen beauftragten Sachverständigen, soweit dies zur Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben erforderlich ist, sowie den einweisenden oder weiterbehandelnden Ärzten oder Krankenanstalten auf Verlangen kostenlos Abschriften oder Ablichtungen von Krankengeschichten und ärztlichen Äußerungen über den Gesundheitszustand von Pflegelingen zu übermitteln. Den privatrechtlichen Versicherungsträgern sind auf Verlangen Abschriften oder Ablichtungen von Krankengeschichten ihrer Versicherten gegen Kostenersatz auszufolgen, wenn der Versicherte dem schriftlich zugestimmt hat;“

11. Der Abs. 1 des § 17 hat zu lauten:

„(1) Erhält eine Krankenanstalt aus Mitteln des Bundes, des Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes Beiträge zum Betriebsabgang oder zum Errichtungsaufwand oder finanzielle Zuwendungen aus dem Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds, so unterliegt sie der wirtschaftlichen Aufsicht durch die Landesregierung und der Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof.“

12. Der Abs. 1 des § 18 hat zu lauten:

„(1) Der Abschluß von Verträgen nach § 49 bedarf, soweit sich diese Verträge auf Krankenanstalten beziehen, deren Träger nicht das Land ist, zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung.“

13. § 23 hat zu lauten:

„§ 23

Das Öffentlichkeitsrecht kann einer Krankenanstalt verliehen werden, wenn sie gemeinnützig ist und den Vorgaben des Tiroler Krankenanstaltenplanes entspricht, die Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Pflichten sowie ihr gesicherter Bestand und zweckmäßiger Betrieb gewährleistet sind und wenn sie vom Bund, vom Land, von einer Gemeinde, einem Gemeindeverband, einer sonstigen Körperschaft öffentlichen Rechtes, einer Stiftung, einem öffentlichen Fonds, einer anderen juristischen Person oder einer Vereinigung von juristischen Personen verwaltet und betrieben wird. Ist der Träger der Krankenanstalt keine Gebietskörperschaft, so hat er weiters nachzuweisen, daß er über die für den gesicherten Be-

trieb der Krankenanstalt nötigen Mittel verfügt. Ein Anspruch auf die Verleihung besteht nicht.“

14. Im Abs. 1 des § 24 hat die lit. e zu lauten:

„e) die LKF-Gebühren für gleiche Leistungen der Krankenanstalt und die Sondergebühren für alle Pflegelinge derselben Gebührenklasse, allenfalls unter Bedachtnahme auf eine Gliederung in Abteilungen oder Pflegegruppen für Akutkranke und für Langzeitbehandlung und auf Tag- oder Nachtbetrieb oder den halbstationären Bereich in gleicher Höhe festgesetzt sind;“

15. § 26 hat zu lauten:

„§ 26

Angliederungsverträge

(1) Zwischen Trägern öffentlicher und privater Krankenanstalten können mit Genehmigung der Landesregierung Angliederungsverträge abgeschlossen werden, in denen die Unterbringung der Pflegelinge der öffentlichen Hauptanstalt in der angegliederten privaten Krankenanstalt unter der ärztlichen Aufsicht und auf Rechnung der Hauptanstalt vereinbart wird. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Angliederung im Interesse der Sicherstellung öffentlicher Krankenanstaltspflege erforderlich ist und dem Tiroler Krankenanstaltenplan entspricht.

(2) Liegt eine der beteiligten Krankenanstalten nicht in Tirol, so bedarf der Angliederungsvertrag zu seiner Rechtswirksamkeit auch der Genehmigung durch die mitbeteiligte Landesregierung nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften.

(3) Im Falle eines Angliederungsvertrages gelten die von der Hauptanstalt in der angegliederten Anstalt untergebrachten Pflegelinge als Pflegelinge der Hauptanstalt.

(4) Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn die Angliederung dem Tiroler Krankenanstaltenplan widerspricht. Für das Wirksamwerden des Widerrufs ist eine angemessene Frist festzulegen.“

16. Die Abs. 3 und 4 des § 27 haben zu lauten:

„(3) Das Öffentlichkeitsrecht ist zu entziehen, wenn eine der vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Verleihung nachträglich weggefallen ist oder wenn nachträglich hervorkommt, daß eine der Voraussetzungen für die Verleihung nicht gegeben war und dieser Mangel noch andauert.

(4) Mit der rechtskräftigen Zurücknahme der Errichtungsbewilligung oder der Betriebsbewilligung für eine öffentliche Krankenanstalt erlischt das ihr verliehene Öffentlichkeitsrecht.“

17. Im Abs. 2 des § 28 hat der dritte Satz zu lauten:

„Im Falle einer Fondskrankenanstalt im Sinne des Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfondsgesetzes hat die Landesregierung das Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz von der Sachlage in Kenntnis zu setzen.“

18. § 30 hat zu lauten:

„§ 30

In der Sonderklasse dürfen Pfleglinge – unbeschadet der Bestimmung des § 33 Abs. 5 – nur auf ihr Verlangen aufgenommen werden. Der Pflegling hat sich bei der Aufnahme durch eine schriftliche Erklärung zu verpflichten, die LKF-Gebühren und die Sondergebühren zu tragen. Zuvor ist der Pflegling über die voraussichtliche Höhe dieser Gebühren sowie über die Honorarberechtigung der Ärzte zu informieren. Es kann von ihm eine Vorauszahlung auf die zu erwartenden Gebühren in angemessener Höhe verlangt werden.“

19. Die §§ 39, 40 und 40a haben zu lauten:

„§ 39

Arten der Einnahmen

Einnahmen öffentlicher Krankenanstalten sind insbesondere LKF-Gebührenersätze, LKF-Gebühren, Sondergebühren, andere der Anstalt auf Grund dieses Gesetzes oder sonstiger Vorschriften zufließende Einkünfte, ferner Widmungen und Erträge des Anstaltsvermögens.

§ 40

LKF-Gebühren

(1) Für die in der allgemeinen Gebührenklasse und in der Sonderklasse aufgenommenen Pfleglinge sind unbeschadet des § 41b LKF-Gebühren zu entrichten.

(2) Mit den LKF-Gebühren sind unbeschadet des Abs. 3 und der §§ 41 und 41a alle Leistungen der Krankenanstalt für die Pfleglinge abgegolten.

(3) Die Kosten der Beförderung des Pfleglings in die Krankenanstalt und aus dieser, die Beistellung eines Zahnersatzes, sofern sie nicht unmittelbar mit der Behandlung in der Krankenanstalt zusammenhängt, die Beistellung orthopädischer Hilfsmittel (Körperersatzstücke), sofern sie nicht therapeutische Behelfe darstellen, die Kosten der Bestattung eines in der Krankenanstalt Verstorbenen sowie Zusatzleistungen, die mit den medizinischen Leistungen nicht im Zusammenhang stehen und auf ausdrückliches Verlangen des Pfleglings erbracht

werden, sind in den LKF-Gebühren nicht enthalten.

§ 40a

Gebühren für Begleitpersonen

(1) In den Fällen des § 34 Abs. 2 dürfen die LKF-Gebühren nur für den anstaltsbedürftigen Pflegling in Rechnung gestellt werden.

(2) In den Fällen des § 34 Abs. 3 sind Gebühren für die Begleitperson zu entrichten. Die Landesregierung hat diese Gebühren unter Beachtung auf den Aufwand für die Unterbringung und die Verpflegung der Begleitpersonen durch Verordnung in höchstens kostendeckender Höhe festzusetzen. Von der Verpflichtung zur Entrichtung dieser Gebühren sind ausgenommen:

a) Begleitpersonen, deren Aufnahme für die Behandlung des Pfleglings unerlässlich ist, und

b) Begleitpersonen, die besonders sozial schutzbedürftig sind, insbesondere solche, die wegen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften befreit sind.

(3) Für die Einbringung der Gebühren für Begleitpersonen nach Abs. 2 gilt § 43 sinngemäß.“

20. Der Abs. 1 des § 41 hat zu lauten:

„(1) Folgende Sondergebühren sind zu entrichten:

a) für die in der Sonderklasse aufgenommenen Pfleglinge eine Anstaltsgebühr für den erhöhten Sach- und Personalaufwand und eine Hebammengebühr und

b) für Personen, die ambulant untersucht oder behandelt werden (§ 38), unbeschadet des § 41b eine Ambulanzgebühr.“

20a. Der Abs. 2 des § 41 wird aufgehoben. Die bisherigen Abs. 3 bis 5 des § 41 erhalten die Absatzbezeichnungen „(2)“ bis „(4)“.

21. Die Abs. 5 und 6 des § 41 haben zu lauten:

„(5) Für den Aufnahme- und den Entlassungstag eines Pfleglings ist die Anstaltsgebühr in voller Höhe zu entrichten. Bei Überstellung eines Pfleglings in eine andere Krankenanstalt hat nur die aufnehmende Krankenanstalt Anspruch auf die Anstaltsgebühr für diesen Tag.

(6) Andere als die gesetzlich vorgesehenen Entgelte dürfen von Pfleglingen nicht verlangt werden.“

22. Die Abs. 1 und 2 des § 41a haben zu lauten:

„(1) Der Träger der Krankenanstalt hat von den Pfleglingen der allgemeinen Gebührenklasse, die

a) sozialversichert sind und für deren Anstaltspflege LKF-Gebührenersätze durch den

Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds geleistet werden oder

b) gegenüber einer Kranken- und Unfallfürsorgeeinrichtung nach § 52 Abs. 2 anspruchsberechtigt sind,

einen Kostenbeitrag in der Höhe von 69,- Schilling pro Pflage tag einzuheben. Dieser Kostenbeitrag darf pro Pflage ling für höchstens 28 Tage in jedem Kalenderjahr eingehoben werden.

(2) Von der Kostenbeitragspflicht sind Pflage linge ausgenommen,

a) die zum Zwecke einer Organspende in Anstaltspflege aufgenommen werden,

b) die Anstaltspflege im Falle der Mutterschaft sowie im Krankheitsfall im Zusammenhang mit der Mutterschaft oder als Folge der Niederkunft in Anspruch nehmen,

c) die besonders sozial schutzbedürftig sind; als solche gelten Pflage linge, die von der Rezeptgebühr nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften befreit sind,

d) für die bereits ein Kostenbeitrag nach bundesgesetzlichen Regelungen geleistet wird.“

23. Nach § 41a wird folgende Bestimmung als § 41b eingefügt:

„§ 41b

Abgeltung von Leistungen der Fondskrankenanstalten

(1) Die von Fondskrankenanstalten im Sinne des Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfondsgesetzes an Personen, die sozialversichert oder gegenüber einer Kranken- und Unfallfürsorgeeinrichtung nach § 52 Abs. 2 anspruchsberechtigt sind, erbrachten Leistungen sind durch den Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds abzugelten. Dies gilt nicht:

a) für die im § 40 Abs. 3 genannten Leistungen,

b) für jene Leistungen, für die nach § 41 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 Sondergebühren bzw. Honorare zu entrichten sind,

c) für Leistungen im Rahmen der Mutter-Kind-Paß-Untersuchungen,

d) für die durch die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt abzugelten Leistungen im ambulanten Bereich. Diese Leistungen sind den Fondskrankenanstalten von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt gesondert zu vergüten.

(2) Die Fondskrankenanstalten haben die nach Abs. 1 durch den Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds abzugelten Leistungen diesem gegenüber nach Maßgabe der vom Fonds zu erlassenden Richtlinien geltend zu machen.

(3) Leistungen der Fondskrankenanstalten im Sinne des Abs. 1 werden nur dann durch den Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds abgegolten, wenn die Leistung im Rahmen des nach der Errichtungsbewilligung zulässigen Leistungsangebotes der Krankenanstalt erbracht wird und wenn der Träger der Krankenanstalt seine Verpflichtung nach Abs. 4 erfüllt hat.

(4) Die Fondskrankenanstalten haben Diagnosen- und Leistungsberichte gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Dokumentation im Gesundheitswesen, BGBl. Nr. 745/1996, dem Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds für folgende Berichtszeiträume spätestens bis zu folgenden Zeitpunkten zu übermitteln:

a) einen Bericht für das erste Quartal bis 30. April des laufenden Jahres,

b) einen Bericht über das erste Halbjahr bis 31. August des laufenden Jahres und

c) einen Jahresbericht bis 28. Februar des folgenden Jahres.“

24. Die §§ 42, 43 und 44 haben zu lauten:

„§ 42

Festsetzung der Gebühren

(1) Der Schillingwert je LKF-Punkt als Grundlage für die Ermittlung der LKF-Gebühren und die Sondergebühren sind vom Träger der Krankenanstalt für die Voranschläge und für die Rechnungsabschlüsse unter Bedachtnahme auf Abs. 5 kostendeckend zu ermitteln. Die LKF-Gebühren ergeben sich als Produkt der für den einzelnen Pflage ling ermittelten LKF-Punkte mit dem von der Landesregierung festgelegten Schillingwert je LKF-Punkt. Die Landesregierung hat das für die Berechnung der LKF-Gebühren österreichweit einheitliche System der leistungsorientierten Diagnosenfallgruppen einschließlich des Bepunktungssystems in geeigneter Weise kundzumachen. Der für die LKF-Gebühren zur Verrechnung gelangende Schillingwert je LKF-Punkt und die Sondergebühren sind von der Landesregierung unter Bedachtnahme auf die Ausstattung und Einrichtung, wie sie durch die Funktion der Krankenanstalt erforderlich sind, und die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Gebarung festzusetzen und im Landesgesetzblatt kundzumachen. In diese Kundmachung sind auch der kostendeckend ermittelte Schillingwert je LKF-Punkt und die kostendeckend ermittelten Sondergebühren aufzunehmen.

(2) Bei mehreren in ihrer Ausstattung, Einrichtung und Funktion gleichartigen öffentlichen Krankenanstalten im Gebiet einer Ge-

meinde sind die LKF-Gebühren und die Sondergebühren für diese Anstalten einheitlich festzusetzen.

(3) Die LKF-Gebühren und die Sondergebühren einer öffentlichen Krankenanstalt, deren Träger keine Gebietskörperschaft ist, dürfen nicht niedriger sein als die LKF-Gebühren und die Sondergebühren der nächstgelegenen öffentlichen Krankenanstalt einer Gebietskörperschaft mit gleichartigen oder annähernd gleichwertigen Einrichtungen, wie sie durch die Funktion dieser Krankenanstalt erforderlich sind. Die Feststellung der Gleichartigkeit oder annähernden Gleichwertigkeit obliegt der Landesregierung.

(4) Aufwendungen, die sich durch die Errichtung, Umgestaltung oder Erweiterung der Anstalt ergeben, Abschreibungen vom Wert der Liegenschaften, Pensionen und der klinische Mehraufwand dürfen der Berechnung des Schillingwertes je LKF-Punkt als Grundlage für die Ermittlung der LKF-Gebühren nicht zugrunde gelegt werden.

§ 43

Einbringung der Gebühren

(1) Sofern nicht ein Dritter auf Grund eines besonderen Rechtstitels leistungspflichtig ist, sind die LKF-Gebühren und die Sondergebühren vom Pflegling zu entrichten.

(2) Die Gebühren sind, soweit sie nicht im vorhinein entrichtet werden, ehestens nach der Entlassung des Pfleglings dem Zahlungspflichtigen in Rechnung zu stellen. Bei länger dauernder Pflege kann auch mit dem letzten Tag jedes Pflegemonats eine Vorschreibung der Gebühren erfolgen. Die Gebühren sind mit dem Tag der Vorschreibung fällig. Nach dem Ablauf von sechs Wochen ab dem Fälligkeitstag können gesetzliche Verzugszinsen verrechnet werden.

(3) Bleibt ein Pflegling mit der Bezahlung von Gebühren länger als vier Wochen im Rückstand, so kann der Träger der Krankenanstalt einen Rückstandsausweis ausfertigen, der neben der Höhe der ausstehenden Gebühren insbesondere den Hinweis auf den Zeitpunkt der Fälligkeit und auf die Verzugszinsen sowie auf die Möglichkeit der Erhebung eines Einspruches nach Abs. 4 zu enthalten hat.

(4) Der Pflegling kann gegen den Rückstandsausweis binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder mündlich bei der Stelle, die den Rückstandsausweis erlassen hat, Einspruch erheben.

(5) Über den Einspruch entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die betreffende Krankenanstalt liegt.

(6) Rückstandsausweise, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit der Bestätigung versehen sind, daß sie einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht unterliegen, sind im Verwaltungsweg vollstreckbar.

(7) Zur Einbringung rückständiger Gebühren, zu deren Bezahlung nicht der Pflegling selbst, sondern eine andere physische oder juristische Person verpflichtet ist, hat der Träger der Krankenanstalt den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(8) Für die Inanspruchnahme von Anstaltspflege durch Beschädigte nach dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 411/1996, sind den öffentlichen Krankenanstalten die gemäß § 42 Abs. 1 festgesetzten LKF-Gebühren vom Bund zu ersetzen.

(9) Zur Einbringung ausstehender Gebühren dürfen die Träger von Krankenanstalten den Namen, die Adresse und die Aufenthaltsdauer des Pfleglings sowie die Höhe der offenen Gebühren an Personen und Stellen übermitteln, von denen erwartet werden kann, daß sie der Einbringung der offenen Gebühren dienliche Angaben machen können.

(10) Die Versicherungsträger (§ 52) haben den Trägern der Krankenanstalten auf deren Verlangen die zur Geltendmachung und Überprüfung von Leistungen aus dem Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds sowie die zur Feststellung, Überprüfung und Durchsetzung von Ersatzansprüchen gegenüber Pfleglingen und deren Angehörigen notwendigen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.

§ 44

Besondere Bestimmungen für Personen ohne Wohnsitz im Inland und für fremde Staatsangehörige

(1) Die Aufnahme von Personen, die keinen Wohnsitz in Österreich haben und die die voraussichtlichen LKF-Gebühren oder Sondergebühren und Kostenbeiträge bzw. die voraussichtlichen tatsächlichen Behandlungskosten im Sinne des Abs. 2 nicht erlegen oder sicherstellen, ist auf die Fälle der Unabweisbarkeit (§ 33 Abs. 4) beschränkt.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung bestimmen, daß im Falle der Aufnahme fremder Staatsangehöriger statt der LKF-Gebühren oder der Sondergebühren und der Kostenbeiträge die tatsächlich erwachsenen Behandlungskosten zu bezahlen sind.

Dies gilt nicht für

a) Fälle der Unabweisbarkeit, sofern sie im Inland eingetreten sind,

b) Personen, die nach § 2 Abs. 1 des Asylgesetzes, BGBl. Nr. 126/1968, als Flüchtlinge anerkannt wurden und zum unbefristeten Aufenthalt in Österreich berechtigt sind, und Personen, denen nach dem Asylgesetz 1991, BGBl. Nr. 8/1992, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 838/1992 die vorläufige Aufenthaltsberechtigung zukommt oder Asyl gewährt worden ist,

c) Personen, die in Österreich in einer gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind oder Beiträge zu einer solchen Krankenversicherung entrichten, sowie Personen, die nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen in der Krankenversicherung als Angehörige gelten,

d) Personen, die einem Träger der Sozialversicherung auf Grund von zwischenstaatlichem oder überstaatlichem Recht über soziale Sicherheit zur Gewährung von Sachleistungen nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften zugeordnet sind und

e) Personen, die Staatsangehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind und die in Österreich einen Wohnsitz haben.“

25. Im Hauptstück C hat der III. Abschnitt mit den §§ 45 bis 52 zu lauten:

„III.

Beziehungen der Fondskrankenanstalten zu den Versicherungsträgern

§ 45

(1) Die Fondskrankenanstalten sind nach Maßgabe des § 33 verpflichtet, die nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften eingewiesenen Pfléglinge in die allgemeine Gebührenklasse aufzunehmen.

(2) Werden sozialversicherte Pfléglinge auf ihr Verlangen in die Sonderklasse aufgenommen, so haben sie die Sondergebühren und die Honorare aus eigenem zu tragen, soweit sich nicht aus einem zwischen dem Sozialversicherungsträger und dem Träger der Krankenanstalt abgeschlossenen Vertrag oder aus der Satzung des Sozialversicherungsträgers etwas anders ergibt.

§ 46

(1) Die den Fondskrankenanstalten gebührenden Zahlungen für die im § 41b Abs. 1 genannten Leistungen an sozialversicherten Personen sind im Namen der Sozialversicherungsträger zur Gänze vom Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds zu leisten.

(2) Alle Leistungen der Krankenanstalten, insbesondere im stationären, halbstationären, tagesklinischen und ambulanten Bereich einschließlich der aus dem medizinischen Fortschritt resultierenden Leistungen, – mit Ausnahme der im § 41b Abs. 1 lit. a bis d genannten Leistungen – die an sozialversicherten Personen erbracht werden, sind mit den folgenden Zahlungen abgegolten:

a) LKF-Gebührenersätze und Ambulanzgebührenersätze des Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds und

b) Kostenbeiträge nach § 41a.

(3) Der Kostenbeitrag gemäß § 447f Abs. 6 ASVG ist von der Krankenanstalt für Rechnung des Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds einzuheben.

(4) Erfolgt auf Grund eines vertragslosen Zustandes zwischen einem Sozialversicherungsträger und den Vertragsärzten eine verstärkte Inanspruchnahme der Fondskrankenanstalten, so hat der Sozialversicherungsträger Zahlungen an den Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds im Ausmaß der vergleichbaren Arztkosten zu leisten.

§ 47

(1) Die Sozialversicherungsträger haben ohne Einschaltung des Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds folgende Rechte gegenüber den Trägern der Krankenanstalten:

a) das Recht auf Einsichtnahme in alle den Krankheitsfall betreffenden Unterlagen der Krankenanstalt (z. B. Krankengeschichte, Röntgenaufnahmen, Befunde);

b) das Recht, Kopien dieser Unterlagen zu erhalten;

c) das Recht, den Patienten durch einen beauftragten Facharzt in der Krankenanstalt im Einvernehmen mit dieser untersuchen zu lassen;

d) das Recht, Ausfertigungen aller Unterlagen zu erhalten, auf Grund deren Zahlungen des Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds oder einer anderen Stelle für Leistungen einer Krankenanstalt abgerechnet werden (insbesondere Aufnahmeanzeige und Entlassungsanzeige samt Diagnosen, Versicherungszuständigkeitserklärung, Verrechnungsdaten); dieses Recht umfaßt auch die entsprechenden Statistiken; ferner das Recht auf Übermittlung von Daten der Leistungserbringung an den Patienten auf der Grundlage des LKF/LDF-Systems; diese Rechte können jedoch nur dann gegenüber einer Krankenanstalt geltend gemacht werden, wenn diese Unterlagen bzw. Daten nicht binnen angemessener Frist vom Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds zur Verfügung gestellt werden.

§ 48

(1) Die Träger der Fondskrankenanstalten haben Vorkehrungen dafür zu treffen, daß der gesamte Datenaustausch zwischen Krankenanstalten und Sozialversicherungsträgern spätestens ab 1. Jänner 1998 elektronisch nach den bundesweit einheitlichen Datensatzaufbauten und Codeverzeichnissen erfolgen kann.

(2) Die Versicherungsträger haben das Recht auf laufende Information über die festgelegten vorläufigen und endgültigen Punktwerte durch den Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds.

(3) Bei der Leistungsabrechnung gegenüber den Krankenanstalten und in Verfahren vor Gerichten und Verwaltungsbehörden, welche die Verrechnung von Leistungen des Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds an die Träger der Fondskrankenanstalten betreffen, gilt der Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds als Sozialversicherungsträger. Er kann jedoch Handlungen, die den Aufwand der Sozialversicherungsträger erhöhen würden, rechtsgültig nur im Einvernehmen mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger vornehmen. Dieses Einvernehmen kann rechtsgültig nur schriftlich hergestellt werden.

(4) Wenn Leistungen nach § 41b Abs. 1 gewährt werden, hat weder der Träger der Krankenanstalt noch der Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds gegenüber dem Versicherten, dem Patienten oder den für ihn unterhaltspflichtigen Personen hieraus einen Anspruch auf Gegenleistungen; ausgenommen hiervon sind nur der Kostenbeitrag gemäß § 41a und der Kostenbeitrag gemäß § 447f Abs. 6 ASVG.

§ 49

Die Beziehungen der Sozialversicherungsträger zu den Krankenanstalten werden durch privatrechtliche Verträge geregelt. Ansprüche auf Zahlungen können durch diese Verträge nicht rechtsgültig begründet werden, sofern es sich um Leistungen im Sinne des § 41b Abs. 1 handelt. Die Verträge sind hinsichtlich der Sozialversicherungsträger nach § 52 Abs. 1 zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger im Einvernehmen mit den in Betracht kommenden Sozialversicherungsträgern einerseits und dem Träger der Krankenanstalt im Einvernehmen mit dem Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds andererseits abzuschließen. Diese Verträge sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich abgeschlossen wurden.

§ 50

In den Fällen der Befundung oder Begutachtung gemäß § 33 Abs. 3 lit. b sind die LKF-Gebühren von den Sozialversicherungsträgern in voller Höhe zu entrichten.

§ 51

Schiedskommission

(1) Beim Amt der Landesregierung wird eine Schiedskommission eingerichtet.

(2) Die Schiedskommission ist zur Entscheidung in folgenden Angelegenheiten zuständig:

a) Entscheidung über den Abschluß von Verträgen zwischen Trägern öffentlicher Krankenanstalten außerhalb des Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds, die am 31. Dezember 1996 bereits bestanden haben, und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger;

b) Entscheidung über Streitigkeiten aus den zwischen den Fondskrankenanstalten und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger oder einem Sozialversicherungsträger abgeschlossenen Verträgen einschließlich der Entscheidung über die aus diesen Verträgen erwachsenden Ansprüche gegenüber Sozialversicherungsträgern oder gegenüber dem Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds;

c) Entscheidung über Streitigkeiten zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger oder einem Träger der sozialen Krankenversicherung und dem Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds über die in Ausführung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000 gesetzlich festgelegten wechselseitigen Verpflichtungen und Ansprüche;

d) Entscheidung über Streitigkeiten zwischen einem Sozialversicherungsträger und dem Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds über die Zahlungsverpflichtung nach § 46 Abs. 4.

§ 51a

Zusammensetzung

(1) Die Schiedskommission besteht aus:

a) einem vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes Innsbruck vorzuschlagenden Richter des Aktivstandes der zum Sprengel dieses Oberlandesgerichtes gehörenden Gerichte als Vorsitzendem,

b) einem vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger vorzuschlagenden Mitglied,

c) zwei Mitgliedern der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, wobei ein Mitglied vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und ein Mitglied vom Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds vorzuschlagen ist,

d) einem rechtskundigen Beamten des Aktivstandes des Amtes der Landesregierung.

(2) Die Vorschläge nach Abs. 1 lit. a bis c sind innerhalb einer von der Landesregierung angemessen festzusetzenden Frist zu erstatten. Wird innerhalb dieser Frist ein Vorschlag nicht erstattet, so ist die Bestellung ohne Vorschlag vorzunehmen. Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Jedes Mitglied wird im Falle seiner Verhinderung durch sein Ersatzmitglied vertreten.

(3) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Schiedskommission sind von der Landesregierung auf die Dauer von vier Jahren zu bestellen. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder haben ihr Amt auch nach dem Ablauf ihrer Amtsdauer bis zur Bestellung der neuen Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder auszuüben.

(4) Ein Mitglied oder Ersatzmitglied der Schiedskommission scheidet vorzeitig aus dem Amt durch Verzicht oder Widerruf der Bestellung, ein Mitglied oder Ersatzmitglied nach Abs. 1 lit. a und d auch durch Ausscheiden aus dem Dienststand. Der Verzicht ist gegenüber der Landesregierung schriftlich zu erklären. Er wird eine Woche nach dem Einlangen der Verzichtserklärung unwiderruflich und, sofern in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt dafür angegeben ist, wirksam. Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung nicht mehr gegeben sind oder wenn Umstände eintreten, die der ordnungsgemäßen Ausübung des Amtes voraussichtlich auf Dauer entgegenstehen oder wenn eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Disziplinarstrafe nach einem gesetzlich geregelten Disziplinarrecht vorliegt. Scheidet ein Mitglied oder Ersatzmitglied vorzeitig aus, so ist unverzüglich für die restliche Amtsdauer ein neues Mitglied oder Ersatzmitglied zu bestellen.

(5) Wird ein Mitglied oder Ersatzmitglied nach einem gesetzlich geregelten Disziplinarrecht von der zuständigen Disziplinarkommission von seinem Dienst bzw. von seiner Tätigkeit suspendiert, so ruht sein Amt für die Dauer der Suspendierung.

(6) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Schiedskommission sind bei der Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.

(7) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Schiedskommission haben gegenüber dem Land Tirol Anspruch auf Reisegebühren nach der Landesreisegebührenvorschrift, LGBl. Nr. 45/1996, in der jeweils geltenden Fassung. Der Vorsitzende hat überdies Anspruch auf eine angemessene Vergütung, die durch Verordnung der Landesregierung entsprechend dem Zeitaufwand und der Mühewaltung festzusetzen ist.

§ 51b

Verfahrensbestimmungen

(1) Auf das Verfahren der Schiedskommission ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51, anzuwenden, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Entscheidungen der Schiedskommission haben schriftlich zu ergehen. Sie unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg.

(3) Ändert sich die Zusammensetzung der Schiedskommission während eines Verfahrens, so ist dieses neu durchzuführen.

(4) Die Schiedskommission ist vom Vorsitzenden nach Bedarf einzuberufen. Dem Vorsitzenden obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen, die Festsetzung der Tagesordnung und die Leitung der Beratungen und Abstimmungen. Zu den Sitzungen sind die in Betracht kommenden Mitglieder vom Vorsitzenden rechtzeitig schriftlich und nachweislich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Ist ein Mitglied verhindert, so hat es unverzüglich den Vorsitzenden davon zu verständigen. Dieser hat sodann das betreffende Ersatzmitglied zu laden.

(5) Die Schiedskommission ist beschlußfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und der Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die Mitglieder stimmen in alphabetischer Reihenfolge, der Vorsitzende zuletzt ab.

(6) Über die Sitzungen der Schiedskommission sind Niederschriften zu führen, in denen jedenfalls Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder und der sonstigen teilnehmenden Personen, die Feststellung der Beschlußfähigkeit, die Anträge und die darauf Bezug nehmenden zusammengefaßten Ausführungen sowie die Beschlüsse festzuhalten sind. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen und spätestens zwei Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern und

Ersatzmitgliedern nachweislich zu übermitteln.

(7) Die Geschäfte der Schiedskommission werden nach den Anordnungen des Vorsitzenden vom Amt der Landesregierung besorgt (Geschäftsstelle der Schiedskommission). Die Geschäftsstelle hat für die Sitzungen einen Schriftführer beizustellen. Die Geschäftsstelle hat für die Ausfertigung der Bescheide und für die sonstigen Kanzleiarbeiten der Schiedskommission zu sorgen.

§ 52

(1) Sozialversicherungsträger im Sinne dieses Gesetzes sind

- a) die Träger der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung nach den §§ 23 bis 25 ASVG,
- b) die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft,
- c) die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter und
- d) die Sozialversicherungsanstalt der Bauern (als Träger der Kranken- und Pensionsversicherung).

(2) Die Träger der Kranken- und Unfallfürsorge nach dem Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz, LGBl. Nr. 42/1979, und nach dem Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz, LGBl. Nr. 48/1979, sind den Sozialversicherungsträgern gleichgestellt.“

26. § 53 hat zu lauten:

„§ 53

Für die Überwachung der Pflegefälle durch die Sozialhilfeträger gilt § 47 sinngemäß.“

27. § 56 hat zu lauten:

„§ 56

Beitragsleistung

Den gesamten sich durch die Aufwendungen für den Betrieb und die Erhaltung gegenüber den Betriebserträgen ergebenden Betriebsabgang haben die Träger der Fondskrankenanstalten zu tragen.“

28. § 57 wird aufgehoben.

29. § 60 hat zu lauten:

„§ 60

(1) Die Beziehungen der Sozialversicherungsträger (§ 52 Abs. 1) zu den privaten Krankenanstalten werden durch privatrechtliche Verträge geregelt. Die Verträge bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Form und haben insbesondere nähere Bestimmungen über die Einweisung, die Einsichtnahme in alle Unterlagen für die Beurteilung des Krankheitsfalles, wie z. B. in die Krankengeschichte, Rönt-

genaufnahmen, Laboratoriumsbefunde, weiters über die ärztliche Untersuchung durch einen vom Versicherungsträger beauftragten Facharzt in der Anstalt im Einvernehmen mit dieser zu enthalten.

(2) Die Verträge sind vom Sozialversicherungsträger innerhalb von vier Wochen nach Vertragsabschluß der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.“

30. Dem § 62 wird folgender Satz angefügt:
„Bewilligungen und Genehmigungen sowie deren Zurücknahme sind überdies unverzüglich der Strukturkommission (§ 59g KAG) bekanntzugeben.“

31. § 62a hat zu lauten:

„§ 62a

(1) Die Landesregierung hat die geeignetste Form der Sicherstellung öffentlicher Anstaltspflege durch einen Tiroler Krankenanstaltenplan festzulegen, der durch Verordnung zu erlassen ist. Der Tiroler Krankenanstaltenplan gilt nur für Fondskrankenanstalten im Sinne des Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfondsgesetzes; er hat sich im Rahmen des Österreichischen Krankenanstaltenplanes einschließlich des Großgeräteplanes zu befinden.

(2) Dabei sind, um eine verbindliche österreichweite Krankenanstaltenplanung einschließlich einer Großgeräteplanung zu gewährleisten, folgende Grundsätze sicherzustellen:

1. Die stationäre Akutversorgung soll durch leistungsfähige, bedarfsgerechte und in ihrem Anstaltszweck und Leistungsangebot aufeinander abgestimmte Krankenanstalten sichergestellt werden.

2. Die Akutkrankenanstalten sollen eine möglichst gleichmäßige und bestmöglich erreichbare, aber auch wirtschaftlich und medizinisch sinnvolle Versorgung der österreichischen Bevölkerung gewährleisten.

3. Die Krankenanstalten sollen durch Verlagerung von Leistungen in den ambulanten, halbstationären und rehabilitativen Bereich nachhaltig entlastet, die Häufigkeit der stationären Aufenthalte (Krankenhaustäufigkeit) und die Belagsdauer sollen auf das medizinisch notwendige Maß verringert werden.

4. Die Verlagerung von Leistungen aus dem stationären Akutsektor soll durch den Ausbau extramuraler und halbstationärer Einrichtungen ermöglicht werden. Tageskliniken sollen nur an Standorten von bzw. im organisatorischen Verbund mit gut erreichbaren bettenführenden Abteilungen der betreffenden Fachrichtung eingerichtet werden.

5. Krankenanstalten mit ausschließlich bettenführenden Abteilungen für ein Sonderfach sollen in dislozierter Lage vermieden werden.

6. Die Größe von bettenführenden Abteilungen und sonstigen Organisationseinheiten ist so festzulegen, daß eine medizinisch und wirtschaftlich sinnvolle Versorgung gewährleistet ist.

7. Die Tätigkeit von Konsiliarärzten hat abgestimmt auf Anstaltszweck und Leistungsangebot der Akutkrankenanstalten zu erfolgen. Eine Erweiterung von Anstaltszweck und Leistungsangebot durch die Tätigkeit von Konsiliarärzten hat zu unterbleiben.

8. Es sind die Standortstrukturen und die maximalen Bettenzahlen je Fachrichtung festzulegen. Die Fächerstruktur sowie die maximalen Gesamtbettenzahlen sind für jede Krankenanstalt festzulegen.

(3) Die Landesregierung hat vor der Erlassung oder Änderung des Tiroler Krankenanstaltenplanes dem Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds, dem Landessanitätsrat, der Ärztekammer für Tirol, dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und den betroffenen Trägern der Krankenanstalten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für die Abgabe der Stellungnahme ist im Falle der Erlassung des Tiroler Krankenanstaltenplanes eine Frist von zwei Monaten und im Falle seiner Änderung eine Frist von einem Monat einzuräumen.“

32. § 64a wird aufgehoben.

Artikel II

(1) Anstelle der nach § 40 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes in der Fassung des Art. I Z. 19 vorgesehenen LKF-Gebühren sind im Jahr 1997 weiterhin Pflegegebühren im Sinne des bisherigen § 40 zu entrichten.

(2) Die die Pflegegebühren betreffenden Bestimmungen des Tiroler Krankenanstaltengesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung sind im Jahr 1997 weiterhin anzuwenden.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Zanon

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Artikel III

(1) Die §§ 56 und 57 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung sind für die Vorschreibung der Beitragsleistungen zur Deckung der Betriebsabgänge der vorangegangenen Jahre einschließlich des Jahres 1996 weiterhin anzuwenden.

(2) Abweichend von Abs. 1 hat die Stadt Innsbruck anstelle der Beitragsleistungen, die sie auf Grund der §§ 56 und 57 zum Betriebsabgang der vier Landeskrankenanstalten für das Jahr 1996 zu entrichten hätte, einen Gesamtbetrag von 180 Millionen Schilling zu leisten. Von diesem Gesamtbetrag sind die nach den bisherigen Aufteilungsschlüsseln zu ermittelnden Beitragsleistungen für das öffentliche Landeskrankenhaus Hochzirl, das Landeskrankenhaus Natters und das Psychiatrische Krankenhaus des Landes abzuziehen. Der verbleibende Betrag gilt als Beitragsleistung zum Betriebsabgang des allgemeinen öffentlichen Landeskrankenhauses Innsbruck.

(3) Die Stadt Innsbruck hat den Gesamtbetrag von 180 Millionen Schilling in acht gleich hohen Jahresraten beginnend mit dem Jahr 1997 zu entrichten.

(4) Soweit der von der Stadt Innsbruck nach Abs. 2 zu entrichtende Beitrag zum Betriebsabgang des allgemeinen öffentlichen Landeskrankenhauses Innsbruck von dem auf Grund des § 56 Z. 1 lit. b sich ergebenden Beitrag abweicht, ist ein allfälliger Mehrbetrag vom Land zu leisten bzw. kommt ein allfälliger Minderbetrag dem Land zugute.

Artikel IV

(1) Art. I tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft, soweit sich aus Art. II nichts anderes ergibt.

(2) Der Art. II des Gesetzes LGBl. Nr. 82/1995 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 14/1996 tritt mit dem Ablauf des 31. Dezember 1996 außer Kraft.

24. Gesetz vom 13. März 1997 über die Errichtung eines Fonds zur Finanzierung von Krankenanstalten in Tirol (Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfondsgesetz)

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Errichtung des Fonds

(1) Zur Wahrnehmung der im § 2 festgelegten Aufgaben wird der Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds, im folgenden kurz Fonds genannt, errichtet. Der Fonds besitzt Rechtspersönlichkeit. Er hat seinen Sitz in Innsbruck.

(2) Der Aufgabenbereich des Fonds erstreckt sich, soweit es sich um finanzielle Zuwendungen an Krankenanstalten handelt, auf

a) öffentliche Krankenanstalten der im § 1 Abs. 3 lit. a und b des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 5/1958, in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Arten, mit Ausnahme der Pflegeabteilungen in Krankenanstalten für Psychiatrie, und

b) private Krankenanstalten der im § 1 Abs. 3 lit. a des Tiroler Krankenanstaltengesetzes bezeichneten Art, die nach § 24 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes als gemeinnützig gelten, sofern diese Krankenanstalten am 31. Dezember 1996 ein Recht auf Zuschüsse des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds hatten.

Die in den lit. a und b genannten Krankenanstalten werden im folgenden als Fondskrankenanstalten bezeichnet.

§ 2

Aufgaben des Fonds

(1) Aufgaben des Fonds sind:

a) die Festlegung des in Tirol geltenden leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierungssystems;

b) die Regelung der Abgeltung von Ambulanzleistungen und Nebenkosten;

c) die Regelung der Gewährung von Ausgleichszahlungen zur Anpassung an das leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierungssystem;

d) die Abgeltung von Leistungen der Fondskrankenanstalten für Personen, für die ein Träger der Sozialversicherung oder ein Träger der Kranken- und Unfallfürsorge im Sinne des § 7 leistungspflichtig ist;

e) die Erteilung der Zustimmung zu Investitionsvorhaben einschließlich der Anschaffung medizinisch-technischer Großgeräte als Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen

für solche Vorhaben sowie die Gewährung von Zuschüssen für solche Vorhaben;

f) die Gewährung allfälliger Zuschüsse für strukturverbessernde Maßnahmen bis zum Höchstausmaß von 5 v. H. der dem Fonds nach § 3 lit. a bis c zur Verfügung stehenden Mittel;

g) die gesetzlich vorgesehene Mitwirkung in Rechtsbeziehungen zwischen den Trägern von Krankenanstalten und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger oder den Trägern der Sozialversicherung;

h) die Mitwirkung an der Weiterentwicklung des Österreichischen Krankenanstaltenplanes einschließlich des Großgeräteplanes und an der Erlassung und Änderung des Tiroler Krankenanstaltenplanes;

i) die Setzung von Maßnahmen gegenüber den Fondskrankenanstalten bei maßgeblichen Verstößen gegen Dokumentationspflichten und gegen die Vorgaben des Tiroler Krankenanstaltenplanes;

j) die Behandlung von Auslegungsfragen im Zusammenhang mit dem Tiroler Krankenanstaltenplan;

k) die Eindämmung der Nebenbeschäftigungen von in Krankenanstalten beschäftigten Ärzten in Form einer Niederlassung in freier Praxis;

l) die Abstimmung von Leistungen zwischen Krankenanstalten unter Berücksichtigung des überregionalen Leistungsangebotes;

m) die Wahrnehmung der gesetzlich vorgesehenen Informationspflichten gegenüber dem Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz, der Strukturkommission und den Trägern der Sozialversicherung.

(2) Bei der Festlegung des in Tirol geltenden leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierungssystems ist von dem vom Bund entsprechend der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000 entwickelten System der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung auszugehen. Dieses System kann unter Bedachtnahme auf folgende Kriterien landesspezifisch ausgestaltet werden: Krankenanstaltentyp, Personalfaktor, apparative Ausstattung, Bausubstanz, Auslastung, Hotelkomponente.

(3) Bei der Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung zu Investitionsvorhaben nach Abs. 1 lit. e ist auf die Vorgaben des Österreichischen Krankenanstaltenplanes einschließlich des Großgeräteplanes und des Tiroler Krankenanstaltenplanes Bedacht zu nehmen.

(4) Bei der Gewährung von Zuschüssen nach Abs. 1 lit. f sind insbesondere folgende Ziele anzustreben:

- a) der Abbau von Kapazitäten in Bereichen der Akutversorgung von Krankenanstalten;
- b) die Schaffung und der Ausbau alternativer Versorgungseinrichtungen, insbesondere von Pflegebetten, der Hauskrankenpflege und der mobilen Dienste sowie der sozialmedizinischen und psychosozialen Betreuungseinrichtungen;
- c) der Ausbau integrierter Versorgungssysteme, insbesondere der Sozial- und Gesundheits-sprengel.

(5) Die Gebarung des Fonds hat nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen.

(6) Finanzielle Zuwendungen werden nur nach Maßgabe der dem Fonds zur Verfügung stehenden Mittel geleistet und können von der Einhaltung von Bedingungen und Auflagen durch die Empfänger abhängig gemacht werden.

(7) Der Fonds kann die Gewährung finanzieller Zuwendungen insbesondere davon abhängig machen, daß er berechtigt ist, durch eigene oder beauftragte Organe in alle für die Abrechnung maßgebenden Bücher oder Aufzeichnungen (einschließlich der Krankengeschichten) der Empfänger von Zuwendungen Einsicht zu nehmen.

§ 3

Mittel des Fonds

Die Mittel des Fonds werden aufgebracht durch:

- a) Beiträge des Bundes und der Länder, die dem Fonds nach der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000 zufließen;
- b) Beiträge der Gemeinden nach Maßgabe einer besonderen bundesgesetzlichen Regelung;
- c) Beiträge des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger;
- d) Beiträge des Landes, der Gemeinden und des Trägers des Krankenhauses St. Vinzenz in Zams nach den §§ 4, 5 und 6;
- e) Beiträge der Träger der Kranken- und Unfallfürsorgen nach § 7;
- f) Mittel auf Grund sonstiger bundes- und landesrechtlicher Vorschriften;

- g) Vermögenserträge;
- h) sonstige Zuwendungen.

§ 4

Beiträge des Landes

(1) Das Land hat an den Fonds Beiträge in folgender Höhe zu leisten:

- a) im Jahr 1997 656,00 Millionen Schilling,
- b) im Jahr 1998 688,80 Millionen Schilling,
- c) im Jahr 1999 723,24 Millionen Schilling,
- d) im Jahr 2000 759,40 Millionen Schilling.

(2) Diese Beiträge sind im jeweiligen Jahr in zwölf gleich hohen Teilbeträgen jeweils bis zum Ende eines jeden Monats an den Fonds zu leisten.

§ 5

Beiträge der Gemeinden

(1) Die Gemeinden Tirols haben an den Fonds Beiträge in folgender Höhe zu leisten:

- a) im Jahr 1997 656,00 Millionen Schilling,
- b) im Jahr 1998 688,80 Millionen Schilling,
- c) im Jahr 1999 723,24 Millionen Schilling,
- d) im Jahr 2000 759,40 Millionen Schilling.

(2) Die Beiträge nach Abs. 1 werden auf die einzelnen Gemeinden im Verhältnis ihrer Finanzkraft nach § 13 Abs. 4 des Tiroler Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 105/1973, in der jeweils geltenden Fassung des jeweiligen Beitragsjahres aufgeteilt.

(3) Die Beiträge nach Abs. 2 sind im jeweiligen Jahr in zwölf gleich hohen Teilbeträgen jeweils bis zum Ende eines jeden Monats an den Fonds zu leisten.

(4) Nicht rechtzeitig entrichtete Beiträge sind von der Landesregierung mit Bescheid vorzuschreiben. Ab dem Fälligkeitstag nach diesem Gesetz sind Verzugszinsen in der Höhe von 3 v. H. über der jeweiligen Bankrate zu entrichten.

§ 6

Beiträge des Trägers des Krankenhauses St. Vinzenz in Zams

(1) Der Träger des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses St. Vinzenz in Zams hat an den Fonds Beiträge in folgender Höhe zu leisten:

- a) im Jahr 1997 1,83 Millionen Schilling,
- b) im Jahr 1998 1,92 Millionen Schilling,
- c) im Jahr 1999 2,02 Millionen Schilling,
- d) im Jahr 2000 2,12 Millionen Schilling.

(2) Diese Beiträge sind im jeweiligen Jahr in zwölf gleich hohen Teilbeträgen jeweils bis zum Ende eines jeden Monats an den Fonds zu leisten.

§ 7

**Beiträge der Träger
der Kranken- und Unfallfürsorge**

(1) Das Land hat für die nach dem Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz, LGBl. Nr. 42/1979, in der jeweils geltenden Fassung anspruchsberechtigten Personen an den Fonds Beiträge in folgender Höhe zu leisten:

- a) im Jahr 1997 16,58 Millionen Schilling für die Landesbeamten und 25,88 Millionen Schilling für die Landeslehrer,
- b) im Jahr 1998 17,41 Millionen Schilling für die Landesbeamten und 27,17 Millionen Schilling für die Landeslehrer,
- c) im Jahr 1999 18,28 Millionen Schilling für die Landesbeamten und 28,53 Millionen Schilling für die Landeslehrer,
- d) im Jahr 2000 19,20 Millionen Schilling für die Landesbeamten und 29,96 Millionen Schilling für die Landeslehrer.

(2) Die Stadtgemeinde Innsbruck hat für die nach dem I. und II. Hauptstück des Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes, LGBl. Nr. 48/1979, in der jeweils geltenden Fassung anspruchsberechtigten Personen an den Fonds Beiträge in folgender Höhe zu leisten:

- a) im Jahr 1997 15,69 Millionen Schilling,
- b) im Jahr 1998 16,48 Millionen Schilling,
- c) im Jahr 1999 17,30 Millionen Schilling,
- d) im Jahr 2000 18,17 Millionen Schilling.

(3) Der Gemeindeverband für die Kranken- und Unfallfürsorge der Tiroler Gemeindebeamten hat für die nach dem IV. Hauptstück des Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes anspruchsberechtigten Personen an den Fonds Beiträge in folgender Höhe zu leisten:

- a) im Jahr 1997 7,38 Millionen Schilling,
- b) im Jahr 1998 7,75 Millionen Schilling,
- c) im Jahr 1999 8,14 Millionen Schilling,
- d) im Jahr 2000 8,55 Millionen Schilling.

(4) Mit den nach den Abs. 1 bis 3 geleisteten Beiträgen sind alle Leistungen der Fondskrankenanstalten, die für die in den Abs. 1 bis 3 genannten anspruchsberechtigten Personen erbracht werden und für die eine Leistungspflicht nach den in den Abs. 1 bis 3 zitierten Gesetzen besteht, abgegolten, soweit sich aus den Bestimmungen des Tiroler Krankenanstaltengesetzes nichts anderes ergibt.

(5) Die Beiträge nach den Abs. 1 bis 3 sind im jeweiligen Jahr in zwölf gleich hohen Teilbeträgen jeweils bis zum Ende eines jeden Monats an den Fonds zu leisten. Im übrigen gilt § 5 Abs. 4 sinngemäß.

§ 8

Organe des Fonds

Die Organe des Fonds sind:

- a) die Fondskommission;
- b) der Vorsitzende der Fondskommission.

§ 9

Fondskommission

(1) Die Fondskommission besteht aus 19 Mitgliedern. Ihr gehören an:

- a) vier Mitglieder der Landesregierung; diese sind von der Landesregierung aus ihrer Mitte zu bestellen; darunter müssen sich die nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung für die Angelegenheiten des Krankenanstaltenwesens, der Landesfinanzverwaltung, der Gemeinden und des Sozialwesens zuständigen Mitglieder befinden;
- b) fünf Mitglieder aus dem Kreis der Landesbediensteten des Aktivstandes, die von der Landesregierung bestellt werden;
- c) weitere zehn Mitglieder, die von der Landesregierung nach Maßgabe des Abs. 2 bestellt werden.

(2) Die im Abs. 1 lit. c genannten Mitglieder werden wie folgt bestellt:

- a) ein Mitglied auf Vorschlag der Bundesregierung;
- b) ein Mitglied auf Vorschlag des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger;
- c) ein Mitglied auf Vorschlag des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe Tirol;
- d) drei Mitglieder auf Vorschlag des Tiroler Gemeindeverbandes, davon ein Mitglied aus dem Kreis der Obmänner der Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände;
- e) ein Mitglied auf Vorschlag der Tiroler Landeskrankenanstalten GesmbH.;
- f) ein Mitglied auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der Verwaltungsdirektoren öffentlicher Krankenanstalten Tirols;
- g) ein Mitglied ohne Stimmrecht auf Vorschlag der Ärztekammer für Tirol und
- h) ein Mitglied ohne Stimmrecht auf Vorschlag der Medizinischen Fakultät der Universität Innsbruck.

(3) Für jedes der im Abs. 1 lit. b und c genannten Mitglieder ist in gleicher Weise je ein Ersatzmitglied zu bestellen. Jedes dieser Mitglieder wird im Falle seiner Verhinderung durch sein Ersatzmitglied vertreten.

(4) Das Amt als Mitglied oder Ersatzmitglied ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

(5) Die Mitglieder nach Abs. 1 lit. b und c

und die Ersatzmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Sie haben die Geschäfte auch nach dem Ablauf ihrer Amtsdauer bis zur Bestellung der neuen Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder weiterzuführen.

(6) Die Landesregierung hat die nach Abs. 2 vorschlagsberechtigten Stellen aufzufordern, innerhalb von vier Wochen einen Vorschlag für die Bestellung zu erstatten. Wird ein Vorschlag nicht rechtzeitig erstattet, so ist die Bestellung ohne Vorschlag vorzunehmen.

§ 10

Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder nach § 9 Abs. 1 lit. b und c und die Ersatzmitglieder scheidet vorzeitig aus der Fondskommission aus durch:

- a) Widerruf der Bestellung;
- b) Verzicht auf die Mitgliedschaft oder Ersatzmitgliedschaft.

(2) Die Landesregierung hat die Bestellung aus wichtigen Gründen, die die ordnungsgemäße Ausübung des Amtes beeinträchtigen, zu widerrufen. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied dreimal aufeinanderfolgend und unentschuldig den Sitzungen ferngeblieben ist.

(3) Der Verzicht auf die Mitgliedschaft oder Ersatzmitgliedschaft ist der Landesregierung schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Einlangen der Verzichtserklärung unwiderruflich und, sofern in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt für das Wirksamwerden angegeben ist, wirksam.

(4) Scheidet ein Mitglied oder Ersatzmitglied vorzeitig aus, so ist für die restliche Amtsdauer ein neues Mitglied oder Ersatzmitglied zu bestellen.

§ 11

Aufgaben der Fondskommission

(1) Die Aufgaben der Fondskommission sind:

- a) die Beschlußfassung über die Voranschläge einschließlich allfälliger Nachtragsvoranschläge;
- b) die Beschlußfassung über die Rechnungsabschlüsse und die jährlichen Tätigkeitsberichte;
- c) die Beschlußfassung über das in Tirol geltende leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierungssystem;
- d) die Regelung der Abgeltung von Ambulanzleistungen und Nebenkosten;
- e) die Regelung der Gewährung von Aus-

gleichszahlungen zur Anpassung an das leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierungssystem;

f) die Regelung der Gewährung von Zuschüssen aus Fondsmitteln;

g) die Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung zu Investitionsvorhaben von Trägern der Fondskrankenanstalten als Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen, sofern es sich um Neu-, Zu- und Umbauten oder die Anschaffung von medizinisch-technischen Großgeräten handelt, die eine Erweiterung des Umfangs oder des Zweckes der Krankenanstalt zur Folge haben;

h) die Gewährung von Investitionszuschüssen;

i) die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung strukturverbessernder Maßnahmen;

j) die Gewährung von Ausgleichszahlungen zur Anpassung an das leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierungssystem;

k) die Beschlußfassung über Maßnahmen im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. i;

l) die Wahrnehmung der Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. j, k und l;

m) die Beschlußfassung über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung (z. B. Einrichtung einer Datenqualitätskommission).

(2) Die Landesregierung kann dem Fonds bezüglich der Gewährung von Zuschüssen nach Abs. 1 lit. i die zu fördernden Vorhaben und die Höhe der zu gewährenden Zuschüsse verbindlich vorgeben.

(3) Die Fondskommission hat die Regelungen nach Abs. 1 lit. c, d, e und f in Form von Richtlinien zu erlassen.

§ 12

Vorsitzender der Fondskommission

(1) Den Vorsitz in der Fondskommission führt das nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung für die Angelegenheiten des Krankenanstaltenwesens zuständige Mitglied der Landesregierung. Stellvertretender Vorsitzender ist das nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung für die Angelegenheiten der Landesfinanzverwaltung zuständige Mitglied der Landesregierung. Der Vorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter vertreten.

(2) Dem Vorsitzenden obliegt die Verwaltung des Fonds sowie die Wahrnehmung sämtlicher Aufgaben des Fonds, soweit sie nicht nach diesem Gesetz oder der Geschäftsordnung der

Fondskommission von dieser zu besorgen sind. Der Vorsitzende vertritt den Fonds nach außen.

§ 13

Geschäftsgang der Fondskommission, Geschäftsstelle

(1) Der Vorsitzende hat die Fondskommission nach Bedarf zu Sitzungen einzuberufen. Wenn dies mindestens fünf Mitglieder unter gleichzeitiger Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangen, hat der Vorsitzende die Fondskommission binnen vier Wochen zu einer Sitzung einzuberufen. Im Fall der Verhinderung hat jedes Mitglied für seine Vertretung zu sorgen.

(2) Ist eine Angelegenheit so dringend, daß die nächste Sitzung der Fondskommission ohne Nachteil für die Sache oder ohne Gefahr eines Schadens für den Fonds nicht abgewartet werden kann, so kann ein Beschluß der Fondskommission im Wege eines Umlaufes herbeigeführt werden. Dies hat in der Weise zu geschehen, daß der Beschlußantrag vom Vorsitzenden allen stimmberechtigten Mitgliedern zugeleitet wird. Diese haben ihre Stimme schriftlich durch einen diesbezüglichen Vermerk auf dem Beschlußantrag abzugeben. Ist ein Mitglied wegen Abwesenheit an der Stimmabgabe verhindert, so kann der Beschlußantrag dem jeweiligen Ersatzmitglied zur Beschlußfassung zugeleitet werden. Ist auch dieses verhindert, so ist dies auf dem Beschlußantrag vom Vorsitzenden zu vermerken. Das Ergebnis der Beschlußfassung ist vom Vorsitzenden bei der nächsten Sitzung der Fondskommission mitzuteilen.

(3) Die Fondskommission ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder Ersatzmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Landesregierung hat das Nähere über die Geschäftsführung der Fondskommission durch eine Geschäftsordnung zu regeln. In der Geschäftsordnung der Fondskommission sind insbesondere auch jene Angelegenheiten zu bezeichnen, die wegen ihrer besonderen finanziellen Bedeutung zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die Landesregierung bedürfen.

(5) In der Geschäftsordnung ist weiter vorzusehen, daß

a) die Einberufung der Mitglieder zu einer Sitzung unter Anschluß der Tagesordnung und der erforderlichen Unterlagen bis spätestens drei Wochen vor der Sitzung mittels Rückscheinbriefes (Rsb) zu erfolgen hat,

b) Anträge, die zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, von jedem Mitglied der Fondskommission unter Anschluß schriftlicher Unterlagen spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung an den Vorsitzenden gestellt werden können und

c) die von der Fondskommission gefaßten Beschlüsse ohne unnötigen Aufschub dem Bund mitzuteilen sind.

(6) Die Organe des Fonds haben sich bei der Besorgung ihrer Aufgaben des Amtes der Landesregierung zu bedienen. Der Fonds hat dem Land den dafür anfallenden Personal- und Sachaufwand zu ersetzen. Soweit dies erforderlich ist, kann der Fonds auch selbst zusätzlich Dienst- oder Werkverträge abschließen. Solche Verträge sind vom Vorsitzenden im Namen und auf Rechnung des Fonds abzuschließen.

§ 14

Aufsicht über den Fonds

(1) Der Fonds unterliegt der Aufsicht der Landesregierung. Die Landesregierung hat die Aufsicht dahingehend auszuüben, daß dieses Gesetz und die in seiner Durchführung erlassenen Richtlinien und die Geschäftsordnung der Fondskommission eingehalten werden.

(2) Der Fonds hat der Landesregierung auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und ihr aus Anlaß von Überprüfungen der Wirtschaftsführung in sämtliche Geschäftsstücke und Geschäftsbücher Einsicht zu gewähren. Der Fonds hat der Landesregierung spätestens zwölf Monate nach dem Ablauf seines Geschäftsjahres den Rechnungsabschluß und einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

(3) Die Landesregierung hat Beschlüsse der Fondskommission, die gegen dieses Gesetz, gegen die in seiner Durchführung erlassenen Richtlinien oder gegen die Geschäftsordnung der Fondskommission verstoßen, aufzuheben.

(4) Die Landesregierung hat dem Landtag jährlich den Rechnungsabschluß und den Tätigkeitsbericht des Fonds zur Kenntnis zu bringen.

§ 15

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft und gleichzeitig mit dem Außerkrafttreten der

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000 außer Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

§ 16
Übergangsbestimmung

Die Fondskommission hat auch nach dem Außerkrafttreten dieses Gesetzes die notwendigen Aufgaben des Fonds weiter abzuwickeln und den Rechnungsabschluß sowie den Tätigkeitsbericht für das Jahr 2000 vorzulegen.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Zanon

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

25. Gesetz vom 13. März 1997 über die Errichtung eines Schul- und Kindergartenbaufonds (Tiroler Schul- und Kindergartenbaufondsgesetz 1997)

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1
Errichtung, Zweck

Zur Unterstützung

a) der Gemeinden und Gemeindeverbände, die Erhalter von öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen oder von öffentlichen Kindergärten sind, bei der Tragung des damit verbundenen Investitionsaufwandes und

b) der Gemeinden und Gemeindeverbände, die auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zum Investitionsaufwand für öffentliche allgemeinbildende Pflichtschulen oder für öffentliche Kindergärten beitragen, bei der Erbringung dieser Leistungen

wird als Sondervermögen des Landes Tirol der Tiroler Schul- und Kindergartenbaufonds – in der Folge kurz „Fonds“ genannt – errichtet.

§ 2
Aufbringung der Mittel

Die Mittel des Fonds werden aufgebracht durch:

a) Zuwendungen aus dem Gemeindeausgleichsfonds (§ 1 des Gesetzes über die Bildung eines Gemeindeausgleichsfonds, LGBl. Nr. 1/1952, in der jeweils geltenden Fassung),

b) Zuwendungen des Landes Tirol nach Maßgabe der im Landesvoranschlag hierfür jeweils vorgesehenen Mittel,

c) sonstige Zuwendungen und

d) Erträge aus dem Vermögen des Fonds.

§ 3
Verwaltung

Die Verwaltung des Fonds obliegt der Landesregierung. Sie hat das Vermögen des Fonds zinsbringend anzulegen.

§ 4
Aufgaben

(1) Im Rahmen des Fondszweckes nach § 1 obliegen dem Fonds:

a) die Gewährung von Zinsen- und Annuitätzuschüssen für Darlehen;

b) die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten aus Leasingverträgen;

c) die Gewährung von verlorenen Zuschüssen.

(2) Fondsleistungen nach Abs. 1 dürfen nur im Zusammenhang mit Vorhaben gewährt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben des jeweiligen Schul- oder Kindergartenerhalters erforderlich sind.

(3) Auf die Gewährung von Fondsleistungen besteht kein Rechtsanspruch.

§ 5

Richtlinien

Die Landesregierung hat Richtlinien für die Gewährung von Fondsleistungen zu erlassen. Die Richtlinien haben insbesondere nähere Bestimmungen zu enthalten über:

a) das Verfahren bei der Gewährung von Fondsleistungen;

b) die Voraussetzungen für die Gewährung von Fondsleistungen;

c) die Höhe der Fondsleistungen;

Der Landtagspräsident:
Mader

d) die Überwachung der bestimmungsgemäßen Verwendung von Fondsleistungen;

e) die Rückforderung von Fondsleistungen im Falle der nicht bestimmungsgemäßen Verwendung.

§ 6

Übergangsbestimmung

Das Vermögen des Schul- und Kindergartenbaufonds nach dem Schul- und Kindergartenbaufondsgesetz, LGBl. Nr. 15/1973, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 55/1981 ist dem nach § 1 errichteten Fonds zuzuführen.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Schul- und Kindergartenbaufondsgesetz, LGBl. Nr. 15/1973, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 55/1981 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Streiter

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

26. Gesetz vom 13. März 1997, mit dem das Gesetz über die Regelung des Gemeindegesundheitsdienstes, des Leichen- und Bestattungswesens und des Rettungswesens und das Sprengelhebammen-gesetz geändert werden

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Regelung des Gemeindegesundheitsdienstes, des Leichen- und Bestattungswesens und des Rettungswesens, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 40/1987, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel hat zu lauten:

„Gesetz vom 8. Oktober 1952 über die Regelung des Gemeindegesundheitsdienstes und des Leichen- und Bestattungswesens (Gemeindegesundheitsdienstgesetz)“

2. Im § 1 werden in der lit. a die Worte „und Hebammen“ aufgehoben.

Artikel II

Das Sprengelhebammen-gesetz, LGBl. Nr. 35/1983, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/1990 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Verpflichtung besteht aber nur für jene Gemeinden, für deren Hebammensprengel zum Stichtag 31. Dezember 1996 eine Sprengelhebamme bestellt war.“

2. § 5 hat zu lauten:

„§ 5

Entgelt

Die Sprengelhebamme hat für die Gewährung der fachlichen Hilfe (Untersuchung

von Schwangeren, Beistand bei Entbindungen, Pflege von Wöchnerinnen, Neugeborenen und Säuglingen) Anspruch auf Entgelt gegenüber der ihre Hilfe in Anspruch nehmenden Person. Befindet sich diese Person in einer Notlage im Sinne des § 1 Abs. 3 des Tiroler Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 105/1973, so hat die Sprengelhebamme Anspruch auf Entgelt gegenüber dem Träger der Sozialhilfe.“

3. Im § 10 wird folgende Bestimmung als Abs. 6 angefügt:

„(6) War am Stichtag 31. Dezember 1996 ein Hebammensprengel nicht besetzt oder erlischt

nach diesem Stichtag die Bestellung einer Hebamme oder wird die Bestellung einer Hebamme nach diesem Stichtag widerrufen, so darf für den betreffenden Hebammensprengel keine Sprengelhebamme mehr bestellt werden.“

Artikel III

Die Sprengelhebammen-Gebührenordnung, LGBl. Nr. 56/1992, wird aufgehoben.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Zanon

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

27. Verordnung des Landeshauptmannes vom 25. April 1997 über die Bestimmung von Badegewässern und Badestellen

Auf Grund des § 7 Abs. 2 des Bäderhygienegesetzes, BGBI. Nr. 254/1976, in der Fassung des Gesetzes BGBI. Nr. 658/1996, wird verordnet:

§ 1

Badegewässer und Badestellen

Folgende Badegewässer und Badestellen werden festgelegt:

1. Badegewässer: Achensee (Gemeinde Eben und Gemeinde Achenkirch);

Badestellen: Badestelle Nord, Badestelle Süd, Badestelle Strandbad Buchau.

2. Badegewässer: Berglsteiner See (Gemeinde Breitenbach am Inn);

Badestelle: Badestelle West.

3. Badegewässer: Badensee Brixen (Gemeinde Brixen im Thale);

Badestelle: Badestelle Nordsteg.

4. Badegewässer: Badensee Going (Gemeinde Going);

Badestelle: Badestelle Nordbucht.

5. Badegewässer: Haldensee (Gemeinde Grän);

Badestelle: Badestelle Strandbad.

6. Badegewässer: Hechtsee (Stadtgemeinde Kufstein);

Badestelle: Badestelle Strandbad.

7. Badegewässer: Heiterwanger See (Gemeinde Heiterwang);

Badestelle: Badestelle vor Campingplatz.

8. Badegewässer: Badensee Kirchberg (Gemeinde Kirchberg in Tirol);

Badestelle: Badestelle Süd-West-Bucht.

9. Badegewässer: Badensee Kirchbichl (Gemeinde Kirchbichl);

Badestelle: Badestelle Hauptbadebucht

10. Badegewässer: Badensee Krummsee (Gemeinde Kramsach);

Badestelle: Badestelle Süd.

11. Badegewässer: Badensee Lanser See (Gemeinde Lans);

Badestelle: Badestelle Nord.

12. Badegewässer: Lauchsee (Gemeinde Fieberbrunn);

Badestelle: Badestelle Strandbad.

13. Badegewässer: Mieminger Badensee (Gemeinde Mieming);

Badestelle: Badestelle Nord-West.

14. Badegewässer: Natterer See (Gemeinde Natters);

Badestelle: Badestelle Nord.

15. Badegewässer: Piburger See (Gemeinde Ötz);

Badestelle: Badestelle Strandbad.

16. Badegewässer: Plansee (Marktgemeinde Reutte);

Badestellen: Badestelle vor Hotel Seespitz, Badestelle vor Campingplatz.

17. Badegewässer: Reintaler See (Gemeinde Kramsach);

Badestellen: Badestelle Nord-Ost, Badestelle vor Campingplatz.

18. Badegewässer: Reither See (Gemeinde Reith im Alpbachtal);

Badestelle: Badestelle Badeanstalt.

19. Badegewässer: Rieder Badensee (Gemeinde Ried im Oberinntal);

Badestelle: Badestelle Nord-Ost.

20. Badegewässer: Badensee Rossau (Stadtgemeinde Innsbruck);

Badestellen: Badestelle Ost, Badestelle West.

21. Badegewässer: Schwarzsee (Gemeinde Kitzbühel);

Badestelle: Badestelle Strandbad.

22. Badegewässer: Seefelder See (Gemeinde Seefeld);

Badestelle: Badestelle Badeanstalt.

23. Badegewässer: Thiersee (Gemeinde Thiersee);

Badestellen: Badestelle West (vor Campingplatz), Badestelle Badeanstalt.

24. Badegewässer: Tristacher See (Gemeinde Tristach);

Badestelle: Badestelle Badeanstalt.

25. Badegewässer: Badensee „Überwasser“ in Ladis (Gemeinde Ladis);

Badestelle: Badestelle Oststeg.

25. Badegewässer: Urisee (Marktgemeinde Reutte);

Badestelle: Badestelle Badeanstalt.

27. Badegewässer: Walchsee (Gemeinde Walchsee);

Badestellen: Badestelle West vor Camping, Badestelle Strandbad.

28. Badegewässer: Badensee Waidring (Gemeinde Waidring);

Badestelle: Badestelle Badeanstalt.

29. Badegewässer: Weisslahn (Gemeinde Terfens); Badestelle: Badestelle Ost.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**